



Gemeinde Hallwil

Wasserreglement

1986

Inhaltsverzeichnis

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Zweck	4
§ 2 Rechtsform; Aufsicht	4
§ 3 Technische Vorschriften; übergeordnetes Recht	4
§ 4 Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 5 Stellung, Organisation	4
§ 6 Werkanlagen	5
§ 7 Schutzzonen	5
II. Wasserbeschaffung, Wasserabgabe	
§ 8 Wasserbeschaffung	5
§ 9 Wasserbeschaffenheit	5
§ 10 Wasser mit besonderen Eigenschaften	5
§ 11 Wasserabgabe, Grundsatz	5
§ 12 Einschränkungen der Lieferungspflicht	6
§ 13 Bezugspflicht	6
§ 14 Wasserverwendung	6
III. Benützer	
§ 15 Begriff	6
§ 16 Haftung	7
§ 17 Sicherung	7
§ 18 Pflichten	7
IV. Das Leitungsnetz	
§ 19 Begriff	7
§ 20 Erstellung	8
§ 21 Bauzone 1. Etappe	8
§ 22 Bauzone 2. Etappe	8
§ 23 Kreditbeschluss	8
§ 24 Öffentlicher Grund	8
§ 25 Hydranten	8
V. Anschlüsse an das Leitungsnetz (Hausanschluss)	
§ 26 Begriff	9
§ 27 Erstellung, Kontrolle, Kosten	9
§ 28 Eigentum und Unterhalt	9
§ 29 Einzelner und gemeinsamer Anschluss	9
§ 30 Absperrschieber	9
§ 31 Haftung bei Grabarbeiten	10
§ 32 Aufhebung	10

VI. Hausinstallation	Seite
§ 33 Begriff	10
§ 34 Installationsausführung	10
§ 35 Kosten	10
§ 36 Wahl des Materials	10
§ 37 Druckregulierung	10
§ 38 Kontrolle	10
§ 39 Rückflussicherung	11
§ 40 Zusammenschluss	11
§ 41 Prüfung, Kosten	11
§ 42 Mangelhafte Installationen	11
§ 43 Überbeanspruchung	11
§ 44 Frostgefahr	11
VII. Wasserzähler	
§ 45 Einbau	11
§ 46 Haftung	11
§ 47 Standort	12
§ 48 Zugänglichkeit	12
§ 49 Revision, Messgenauigkeit	12
§ 50 Störungen	12
§ 51 Mehrere Wasserzähler	12
§ 52 Wasserzähler für besondere Zwecke	13
VIII. Bewilligungsverfahren	
§ 53 Bewilligungspflicht	13
§ 54 Planunterlagen	13
§ 55 Bewilligungsdauer	13
§ 56 Gebühren	13
§ 57 Ausführungspläne	14
IX. Abgaben	
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 58 Finanzierung der Werkanlagen	14
§ 59 Arten der Abgaben	14
§ 60 Indexierung	14
§ 61 Erhebung der Abgaben	14
§ 62 Verjährung	15
§ 63 Schuldner, Sicherstellung	15
§ 64 Verzugszins	15
§ 65 Ausnahmen	15
B. Anschlussgebühren	
§ 66 Gebührenpflicht	15
§ 67 Bemessung	15
§ 68 Besondere Verhältnisse	16
§ 69 Berechnung der Flächen	16
§ 70 Eintritt der Zahlungspflicht	16

	Seite
C. Baubeiträge	
§ 71 Baubeiträge	16
§ 72 Baubeiträge innerhalb des Baugebietes	16
§ 73 Finanzierung durch Private	17
§ 74 Baubeiträge ausserhalb des Baugebietes	17
D. Wasserzins	
§ 75 Eintritt der Zahlungspflicht	17
§ 76 Bemessung	17
§ 77 Vorübergehender Wasserbezug	18
§ 78 Fälligkeit	18
X. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 79 Beschwerde	18
§ 80 Vollstreckung, Verwaltungszwang	18
§ 81 Strafbestimmungen	18
XI. Schlussbestimmungen	
§ 82 Ausnahmen	18
§ 83 Revision	19
§ 84 Übergangsbestimmungen	19
§ 85 Inkrafttreten	19
Anhang	
Tarifordnung	20

Abkürzungen

BauG	Aarg. Baugesetz
SVGW	Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

Gemeinde Hallwil

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Hallwil, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hallwil (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Hallwil (nachstehende WV genannt) und den Benützern.

§ 2

Rechtsform; Aufsicht Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Technische Vorschriften, übergeordnetes Recht

- ¹ Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt).
- ² Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des Kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 4

Aufgaben der Wasserversorgung

- ¹ Die WV beschafft und liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- ² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 5

Stellung, Organisation Die WV untersteht dem Gemeinderat, welcher Aufgaben und Kompetenzen an eine Kommission übertragen und Fachleute beiziehen kann. Er wählt einen fachkundigen Brunnenmeister zur Wartung und Betreuung der Werkanlagen. Der Kommission gehören der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Brunnenmeister von Amtes wegen an.

§ 6

- Werkanlagen
- ¹ Die Wasserversorgungsanlage umfasst das gesamte Leitungsnetz von der Gemeindegrenze bei der Bahnstation SBB Boniswil bis zu den Zuleitungen der Hauseigentümer sowie alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
 - ² Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 7

- Schutzzonen
- Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

II. Wasserbeschaffung, Wasserabgabe

§ 8

- Wasserbeschaffung
- ¹ Die WV bezieht das Wasser von der Einwohnergemeinde Boniswil aufgrund des Vertrages vom 12. Februar 1921 (40 Minutenliter oder pro Jahr ca. 21'000 Kubikmeter sind gratis).
 - ² Was über diese Menge hinausgeht, wird der Einwohnergemeinde Boniswil entschädigt.
 - ³ Die Schaffung von interkommunalen Verbundnetzen ist anzustreben. Der Leitungszusammenschluss mit einer andern Gemeinde bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung durch das Aarg. Baudepartement sowie des Versicherungsamtes.

§ 9

- Wasserbeschaffenheit
- Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen hygienischen Anforderungen an Trinkwasser genügen.

§ 10

- Wasser mit besonderen Eigenschaften
- Die WV übernimmt keine Verantwortung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte oder Temperatur des Wassers. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

§ 11

- Wasserabgabe, Grundsatz
- ¹ Im definitiven Baugebiet (Bauzone 1. Etappe) ist die WV zur Wasserlieferung verpflichtet.
 - ² Ausserhalb desselben besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgung. Anschlüsse können bewilligt werden, wenn dies vom bestehenden Versorgungsnetz aus ohne Nachteil möglich ist und eine wirtschaftliche Lösung gefunden werden kann.

§ 12

Einschränkungen der Lieferungs-
pflicht

- 1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungen vor, ausgenommen in Brandfällen.
- 3 Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen ihm und der WV.
- 4 Einer besonderen Bewilligung der WV bedürfen:
 - Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke wie das Bauwasser;
 - Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz;
 - Die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten.Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 13

Bezugspflicht

- 1 Innerhalb des Baugebietes (Bauzone 1. und 2. Etappe) müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.
- 2 Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu bewilligen, wenn eine gesundheitspolizeilich und technisch einwandfreie private Wasserversorgung gewährleistet ist.

§ 14

Wasserverwendung

- 1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.
- 2 Es ist nicht gestattet, Wasser an Dritte abzugeben; solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.
- 3 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- 4 Das Auffüllen von Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

III. Benützer

§ 15

Begriff

Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsbe-

rechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamem Wasserzähler und für vorübergehende Wasserabgaben.

§ 16

Haftung Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 17

Sicherungen Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen und Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Besitzer von Terrarien, Aquarien, Fischtrögen usw. haben für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Lieferungsunterbrüchen besorgt zu sein. Eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

§ 18

Pflichten Der Benützer ist verpflichtet

- Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) der WV umgehend zu melden;
- Störungen am Wasserzähler der WV sofort zu melden;
- Schieber- und Hinweistafeln auf seinem Grundstück in der Regel entschädigungslos zu dulden;
- das Setzen von Hydranten ohne Entschädigung zu gestatten;
- das Durchleitungsrecht für Leitungen und Hausanschlüsse unentgeltlich zu gestatten. Kulturschäden werden entschädigt.
- Neue Installationen und Änderungen vor Ausführung der WV mitzuteilen;
- den Zugang zu Hydranten auf seinem Grundstück jederzeit frei zu halten;
- Hand- und Adressänderungen der WV unverzüglich zu melden.

IV. Das Leitungsnetz

§ 19

Begriff

- ¹ Zum öffentlichen Leitungsnetz gehören alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (Hausanschlüsse) und Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 Baugesetz (BauG).
- ² Gemeinsame, in privatem Auftrag erstellte Hauszuleitungen für eine kleine Anzahl von Liegenschaften gehören nicht zum Leitungsnetz.

§ 20

Erstellung Das Leitungsnetz wird von der WV erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss § 58 dieses Reglementes. Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach den Bedürfnissen der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne) und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

§ 21

Bauzone Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone 1. Etappe erfolgt grundsätzlich nach dem GWP, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen, und wenn die Erschliessung auf eine harmonische Bauentwicklung Rücksicht nimmt.

§ 22

Bauzone Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone 2. Etappe wird von der Gemeinde erst dann an die Hand genommen, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

§ 23

Kreditbeschluss ¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung des Leitungsnetzes sowie für andere Versorgungsanlagen der WV. Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen eines entsprechenden Kredites im Voranschlag, die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.

² Von Privaten erstellte Leitungen gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 24

Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen dem Grundeigentümer und dem Gemeinderat keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (Vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 25

Hydranten ¹ Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.

² Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Lösch-einrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Einwohnergemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

³ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind — soweit vom Aarg. Versicherungsamt vorgeschrieben — auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten.

V. Anschlüsse an das Leitungsnetz (Hausanschlüsse)

§ 26

Begriff Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht

§ 27

Erstellung, Kontrolle, Kosten

- 1 Der Benützer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen Bewilligungsinhaber der WV ausführen lassen.
- 2 Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber) unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.
- 3 Die Fertigstellung des Hausanschlusses ist vor dem Eindecken dem zuständigen Gemeinderat zu melden. Dieser kontrolliert den Hausanschluss und später die Hausinstallationen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 4 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn allfällige beanstandete Anlageteile korrigiert und durch die Gemeinde abgenommen sind.
- 5 Die Kosten des Hausanschlusses trägt der Benützer.

§ 28

Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Hausanschlussleitungen, ausgenommen dem Zähler, stehen im Eigentum des Benützers.
- 2 Unterhalt und Reparatur der Hausanschlussleitung ist Sache des Benützers.
- 3 Der Benützer hat die Unterhalts- und Reparaturarbeiten einem Bewilligungsinhaber der WV in Auftrag zu geben.
- 4 Kommt ein Benützer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

§ 29

Einzelner und gemeinsamer Anschluss Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung, usw.). Der Dienstbarkeitsvertrag ist dem Baugesuch beizulegen.

§ 30

Absperrschieber

- 1 In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung und, wenn möglich, im privaten Grund zu plazieren ist.
- 2 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

- ³ Die Erdung aller elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen hat nach den Leitsätzen des SVGW zu erfolgen.

§ 31

Haftung bei Grabarbeiten Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage von Werkleitungen zu orientieren. Für allfällige Schäden durch Grabarbeiten an bestehenden Rohr- und Kabelleitungen und an anderen Anlagen haften der Bauherr und der Unternehmer solidarisch.

§ 32

Aufhebung Bei Aufhebung des Wasseranschlusses gehen die Kosten für die Beseitigung der Leitungen und anderweitige Massnahmen zulasten des Benützers.

VI. Hausinstallation

§ 33

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 34

Installationsausführung ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparatordienst gewährleisten können, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.
² Der Benützer ist verpflichtet, neue Installationen und Änderungen vor Ausführung der WV mitzuteilen.

§ 35

Kosten Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Benützer.

§ 36

Wahl des Materials Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die den Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen.

§ 37

Druckregulierung Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Benützer mit der Baubewilligung Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Benützer Druckreduzierventile einzubauen.

§ 38

Kontrolle Die WV übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihr der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 39

Rückfluss-
sicherung Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe in die Wasserleitungen ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

§ 40

Zusammen-
schluss Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 41

Prüfung, Kosten 1 Fertigstellung von Neuanlagen, Änderung sowie Erweiterung der bestehenden Hausinstallationen sind dem Gemeinderat zu melden.
2 Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie nach den Leitsätzen des SVGW.
3 Die WV übernimmt damit keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.
4 Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 42

Mangelhafte
Installationen 1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer instandstellen lassen.
2 Kommt der Eigentümer in der ihm angesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

§ 43

Überbean-
spruchung Treten durch Überbeanspruchungen der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 44

Frostgefahr Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

VII. Wasserzähler

§ 45

Einbau 1 Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein.
2 Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.

§ 46

Haftung 1 Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Benützern.

- 2 Der Benützer haftet in folgenden Fällen:
 - Beschädigungen, welche nicht auf normale Benützung zurückzuführen sind;
 - Schäden durch äussere Einflüsse (z.B. Frostschäden);
 - Schäden durch Arbeiten, die nicht von einem Bewilligungsinhaber der WV ausgeführt wurden.
- 3 Benützern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
- 4 Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen.

§ 47

- | | |
|----------|---|
| Standort | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Standort und die Grösse des Wasserzählers werden von der WV bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Benützers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. 2 Ist ein Standort im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. |
|----------|---|

§ 48

- | | |
|----------------|---|
| Zugänglichkeit | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Zugang zum Wasserzähler und zum Hauptabstellhahnen ist stets frei zu halten. 2 Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten. |
|----------------|---|

§ 49

- | | |
|------------------------------|--|
| Revision,
Messgenauigkeit | Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Benützer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Benützer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. |
|------------------------------|--|

§ 50

- | | |
|-----------|--|
| Störungen | Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind. Solche Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt. |
|-----------|--|

§ 51

- | | |
|-------------------------|---|
| Mehrere
Wasserzähler | <ol style="list-style-type: none"> 1 Wünscht ein Benützer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen. 2 Ob ein Benützer Anspruch auf mehrere Wasserzähler hat, entscheidet der Gemeinderat endgültig. |
|-------------------------|---|

§ 52

Wasserzähler für besondere Zwecke Die WV kann die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe, etc.) ebenfalls durch Wasserzähler messen. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benutzer.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 53

- Bewilligungspflicht
- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) Benutzer gemäss § 12 Abs. 3 dieses Reglementes
 - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
 - d) die Installation neuer und die Änderung bestehender Armaturen und Apparate.
 - 2 Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.
 - 3 Die Einrichtung, Versetzung oder Abänderung von Apparaten oder Einrichtungen zur Behandlung von Trinkwasser bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch das kantonale chemische Laboratorium.

§ 54

- Planunterlagen
- 1 Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
 - 2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit 2 Situationsplänen einzureichen.
 - 3 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.
 - 4 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit der Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 55

- Bewilligungsdauer
- 1 Die Geltungsdauer der Bewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
 - 2 Vor Rechtskraft der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 56

- Gebühren
- 1 Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

- ² Kosten für ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen, usw. infolge Einreichung mangelhafter Pläne oder Nichtbefolgung des Wasserreglementes können dem Gesuchsteller überbunden werden.

§ 57

Ausführungs-
pläne

Für den Wasserkataster sind der Gemeindekanzlei nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IX. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 58

Finanzierung der
Werkanlagen

- ¹ Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die Wasserversorgung; die Bau- und Betriebskosten werden gedeckt durch:
- a) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
 - b) Beiträge Dritter (Löschfonds);
 - c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.
- ² Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 59

Arten der
Abgabe

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Benützern folgende Abgaben:
- a) Anschlussgebühren;
 - b) Baubeiträge;
 - c) Wasserzins.
- } einmalige Abgaben
- ² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.
- ³ Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nicht übersteigen.
- ⁴ Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 60

Indexierung

- ¹ Sämtliche Abgaben gemäss § 59 Abs. 1 basieren auf dem Stand des Zürcher Baukostenindexes von 133,8 Punkten am 1. Oktober 1982. Verändert sich der Index um 10 Punkte, so erfolgt eine verhältnismässige Anpassung der Abgaben durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres.
- ² Bei Erhöhung des Ankaufspreises des Wassers durch die Gemeinde Boniswil nimmt der Gemeinderat von sich aus eine verhältnismässige Anpassung des Wasserzinses vor. Ob der Wasserzins der Teuerung angepasst werden soll oder nicht, entscheidet der Gemeinderat.

§ 61

Erhebung der
Abgaben

- ¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

- 2 Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
- 3 Die Gebühr für den Wasserzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterung gewähren.

§ 62

- Verjährung
- 1 Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.
 - 2 Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
 - 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7 Abs. 3 BauG.

§ 63

- Schuldner, Sicherstellung
- 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
 - 2 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung von 90% der Anschlussgebühren.

§ 64

- Verzugszins
- Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% jährlich erhoben.

§ 65

- Ausnahmen
- Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühren

§ 66

- Gebührenpflicht
- 1 Für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften einmalige Anschlussgebühren.
 - 2 Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen wird die Anschlussgebühr für die zusätzlich geschaffene Fläche gemäss § 67 Abs. 1 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die WV mehr beansprucht wird. Wurden bisher noch keine Anschlussgebühren bezahlt, muss die volle Gebühr entrichtet werden.
 - 3 Die Rückforderung von Gebühren infolge Abbruch von Gebäuden, Reduktion der Gebührenpflichtigen Flächen oder Zweckänderung ist ausgeschlossen.

§ 67

- Bemessung
- 1 Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten: Fr. 10.-/m² der Bruttogeschossfläche.

- ² Die Mindestanschlussgebühr beträgt:
- a) für ein Einfamilienhaus und die 1. Wohnung
in einem Mehrfamilienhaus Fr. 2'000.—
 - b) für jede weitere Wohnung
in einem Mehrfamilienhaus Fr. 1'500.—
 - c) für Industrie- und Gewerbebauten Fr. 2'000.—
 - d) für andere erstmalige Anschlüsse
in Nebenbauten Fr. 200.—

§ 68

- ¹ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauches während ein bis drei Jahren errechnen. Die Anschlussgebühr beträgt Franken 8.— pro m³ des durchschnittlich pro Jahr verbrauchten Wassers.
- ² Diese Variante darf nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 69

Berechnung
der Flächen

- ¹ Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche nach den Vorschriften der Bauordnung über die Ausnützungsziffer zu berechnen.
- ² Bei Gewerbe- und Industriebauten ist die Bruttogeschossfläche gleich der Summe aller Arbeits-, Lager- und Verkaufsflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Duschräume, Garderoben, usw. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

§ 70

Eintritt der
Zahlungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Bau- oder Anschlussbewilligung fest.
- ² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Leitung.
- ³ Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

C. Baubeiträge

§ 71

Baubeiträge

- ¹ Baubeiträge werden erhoben:
- a) für den Bau von Leitungen in neu zu erschliessenden Baugebieten;
 - b) für den Bau von Leitungen zur Versorgung neuer, standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.
- ² Der Baubeitrag bemisst sich nach der Zahl, der Grösse und der Nutzungsart der anzuschliessenden Bauten.

§ 72

Baubeiträge
innerhalb des
Baugebietes

- ¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.

- 2 Die Baubeiträge betragen $\frac{2}{3}$ der nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Mehrkosten verbleibenden Bauaufwendungen.

§ 73

Finanzierung
durch Private

- 1 Neue Leitungen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.
- 2 Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt.
- 3 Für die Kostentragung und Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§ 5 ff. VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

§ 74

Baubeiträge
ausserhalb des
Baugebietes

Bei Leitungen zur Versorgung neuer, standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes entspricht der Baubeitrag in der Regel den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag nach Massgabe des öffentlichen Interesses beschliessen, der jedoch einen Drittel der Baukosten der Leitung nicht übersteigen darf.

§ 75

Eintritt der
Zahlungspflicht

- 1 Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die §§ 32 f. BauG.
- 2 Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitungen, welche nicht durch eine private Wasserversorgung gemäss § 13 Abs. 2 dieses Reglementes versorgt werden, sind bei deren Erstellung anzuschliessen.

D. Wasserzins

§ 76

Bemessung

- 1 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein. Sie beträgt Franken 14.—/m³ Nennwert des Wasserzählers und wird jährlich erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken. Der Ansatz beträgt Fr. 1.—/m³ Wasserverbrauch.
- 4 Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen und entsprechende Teilzahlungen verlangen.
- 5 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 77

- Vorübergehender Wasserbezug
- ¹ Die Kosten für Bauwasser betragen:
 - a) für Einfamilienhäuser und die erste Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 300.—
 - b) für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 200.—
 - ² Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Kosten für das Bauwasser mit Wasserzählern ermitteln. Der Gemeinderat entscheidet endgültig darüber, ob das Bauwasser mit einem Wasserzähler ermittelt werden muss oder nicht.
 - ³ Für andere Fälle (Festwirtschaft, Schausteller, usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.
 - ⁴ Für betriebsfremde Wasserbezüge, wie Brunnenanlagen Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 78

Fälligkeit Der Wasserzins ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

X. Rechtsschutz und Vollzug

§ 79

- Beschwerde
- ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
 - ² Verfügungen des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Aargauische Baudepartement weitergezogen werden.
 - ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 80

Vollstreckung, Verwaltungszwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 81

- Strafbestimmungen
- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement oder gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Franken 200.— bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen.
 - ² Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 82

Ausnahmen Der Gemeinderat kann dort, wo er allein zuständig ist, Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten, wenn

ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre.

§ 83

Revision Das Reglement sowie die dazu gehörende Tarifordnung können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Vorschriften über die einmaligen Abgaben sowie die Tarifsätze bedürfen der Genehmigung des Kantonalen Baudepartementes.

§ 84

Übergangsbestimmungen ¹ Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 85

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Baudepartement in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 31. Mai 1955 aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Wasserreglement und der Tarifordnung am 29. 11. 1985 (Anhang) zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
E. Urech-Wüst

Der Gemeindegeschreiber
P. Walz

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 19. Februar 1986.

Anhang

Tarifordnung

1. Grundgebühr (§ 76 Abs. 2)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 14.—/m³ Nennwert des Wasserzählers:

Nennwert des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
¾ " (5 m ³)	Fr. 70.—
1 " (7 m ³)	Fr. 98.—
1 ¼ " (10 m ³)	Fr. 140.—
1 ½ " (20 m ³)	Fr. 280.—
2 " (20 m ³)	Fr. 420.—

2. Verbrauchsgebühr (§ 76 Abs. 3)

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt **Fr. 1.—**.

3. Bauwasser (§ 77 Abs. 1)

- a) für Einfamilienhäuser und die 1. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 300.—
- b) für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 200.—

Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Kosten für das Bauwasser mit Wasserzählern ermitteln.

4. Anschlussgebühren (§ 67 Abs. 1 und 2)

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten **Fr. 10.—/m²** der Bruttogeschossfläche.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt:

- a) für ein Einfamilienhaus und die 1. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 2'000.—
- b) für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 1'500.—
- c) für Industrie- und Gewerbebauten Fr. 2'000.—
- d) für andere erstmalige Anschlüsse in Nebenbauten Fr. 200.—

Sämtliche Ansätze der Punkte 1 - 4 der Tarifordnung basieren auf dem Stand des Zürcher Baukostenindex von 133,8 Punkten am 1. Oktober 1982. Verändert sich der Index um 10 Punkte, so erfolgt eine verhältnismässige Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Im weiteren gilt § 60 Abs. 2 dieses Reglementes.

5. Hydrantenentschädigung (§ 25 Abs. 2)

Die jährliche Hydrantenentschädigung beträgt pro Hydrant Fr. 400.—.